

170-21/2019-3 SG 42 KG

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Bioenergie Nordenberg GmbH & Co. KG, Schmiedgasse 1, 91635 Windelsbach;
Antrag auf immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung für die Erweiterung der
baurechtlich genehmigten Satellitenanlage um ein neues Motorengebäude, die
Inbetriebnahme eines neuen Motors mit einer Feuerungswärmeleistung von 2.132 kW,
die Errichtung eines Pufferspeichers sowie einer Trafostation auf dem Grundstück
Flur-Nr. 34, Gemarkung Nordenberg, Gemeinde Windelsbach**

Die Bioenergie Nordenberg GmbH & Co. KG hat eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 4 und 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung der bereits baurechtlich genehmigten Satellitenanlage auf dem Grundstück Flur-Nr. 34, Gemarkung Nordenberg, Gemeinde Windelsbach beantragt.

Nach Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Bei dem Vorhaben liegen nach Prüfung des Landratsamtes Ansbach unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 unter Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor, die einer weitergehenden Prüfung bedürften.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die der Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen (Screening – Unterlagen) sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Ansbach, SG 42 - Immissions- und Naturschutzrecht, zugänglich.

Ansbach, 02.04.2019
Landratsamt Ansbach

Dr. Jürgen Ludwig
Landrat